

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Foxterrierführer, Verbandsrichter und Funktionsträger,

am 14.03.2026 findet in Fulda die diesjährige Jägerversammlung statt, bei der u.a. über Weiterentwicklungen unserer DFV-Prüfungsordnung entschieden werden soll.

Wir haben uns sehr gefreut, dass sich seit der Veröffentlichung des 1. Entwurfs so viele von Ihnen an der Diskussion beteiligt haben. Dabei hat die Arbeitsgruppe PO-Reform sehr viel Zustimmung erfahren, aber auch konstruktive Kritik entgegen genommen. So stellt man sich ein lebendiges Verbandsleben vor – vielen Dank dafür.

In einer digitalen Versammlung mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaften und des Vorstands haben wir den Entwurf sowie entsprechender Änderungswünsche noch einmal kritisch erörtert und in einer abschließenden Sitzung der Arbeitsgruppe „PO-Reform“ Anpassungen vorgenommen.

Gern stellen wir nunmehr den letzten Stand der Anpassungen vor:

Nachstehend sind - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einige der wichtigsten Anpassungen in Stichworten wiedergegeben:

- (JP) - Die Prüfung der Baueignung ist (ähnlich wie bisher Wasserfreude) fakultativ und kann ggf. auch unabhängig **vor** der JP (z.B. anlässlich einer BP) geprüft und bescheinigt werden. Die Bedeutung und Anforderung der BP (u.a. für die Zuchtzulassung) wird nicht eingeschränkt.
- (JP) Von der Möglichkeit, in der JP bei der **Wasserfreude eine 4h** zu vergeben, haben wir nach vielen Diskussionen **Abstand genommen**.
- (Lautfeststellung) - Nachweis für die JLZ kann auch mittels JGHV-Formblatt 23 a/b (unabhängig von einer JP) erbracht werden.
- (BP) - Die Schussfestigkeit im Zusammenhang mit der BP ist vorab zu überprüfen und auf JGHV-Formblatt 23b bescheinigen. **Sie kann auch unmittelbar vor der BP geprüft und bescheinigt werden, ist aber keine Bestandteil der BP**. Die Schußfestigkeit/JP würde ggf. für die Zulassung zur BP übernommen werden.
- (BP) - Bestehen auch mit im Detail beschriebener Vorliegearbeit (ohne Sprengen) möglich.
- (ZP) - Aufwertung der ZP u.a. durch Gehorsamsfächer, um die Anerkennung für eine Landes-(Teil-)Brauchbarkeit zu erreichen.
- (ZP) - Grundsätzlich ohne Hasenspur (ausgenommen bei der etwaigen Durchführung einer BZP).
- (ZP) - Getrennte Vergabe von Zensuren bei der Wasserarbeit für „Wasserfreude“ und „Bringen der Ente“.
- (ZP) - Darüber hinaus entgegenkommende Regelung für Hunde, die nur für begleitetes Stöbern eingearbeitet sind.

- (WGP) - ~~Bestehen bei erkennbar guter Stöberarbeit ohne Wildkontakt möglich.~~
Diese von Prüfungsveranstaltern vorgeschlagene Regelung wird aufgrund vielfach geäußelter, durchaus begründeter Bedenken zurückgenommen.
- (WGP) - Schweißarbeit verpflichtend (VStP+VSwP werden nicht übernommen/anerkannt).
- (GP) - Ausführliche Regelungen für die Fälle, in denen die Prüfung an lebender Ente nicht möglich ist.
- **(GP) – Die ursprünglich mind. 2stündige Stehzeit der Tagfährte wurde auf mind. 4stündig verlängert.**
- (GP) - Für das Fährtenende bei der Schweißarbeit reichen Haupt mit Decke (ein ganzes Stück Schalenwild ist nicht mehr erforderlich).
- (GP) - Anpassung der Gehorsamsfächer an die einfacheren Mindestregelungen der VGP sowie der Brauchbarkeitsprüfung/Länder (Entschärfung i.S. der Führer).
- (alle Prüfungen) Aussagekräftige Angaben zu den Wesensfeststellungen zum Ankreuzen.
- (LKZ) - Unterteilung der LKZ Saujager“ und „Saujager/Gatter“
- (LKZ) - Berücksichtigung der zunehmend bedeutsamen Arbeit am Nutria
- (LKZ) - Angebot eines weiteren Leistungskennzeichens: „Bringtreueprüfung für Terrier“ (BrT)

In den vorgenannten Diskussionen wurden zuweilen Bedenken geäußert, dass das Leistungsniveau geprüfter Foxterrier womöglich sinken könne, wenn – entgegen der bisherigen Mindestanforderungen in den Prüfungen - nunmehr bereits eine „1“ ausreicht, um zu bestehen. Diese Befürchtung ist jedoch unbegründet, denn dieselbe Leistung, die bislang mit „genügend (2)“ zu bewerten war, soll künftig auch mit „genügend“ bewertet werden, nur dass nunmehr die „1“ für eine genügende Leistung steht. Die Leistungen, die den Anforderungen der Jagdpraxis nicht genügen, wurden bislang noch einmal in mangelhaft und ungenügend unterteilt, was für den Führer eher gleichgültig war, denn beide Negativ-Prädikate führten zum Nicht-Bestehen.

Nachdem sich einer unserer Verbandsrichter bemüßigt sah, den unfertigen, noch in der Diskussion befindlichen Reformentwurf bereits der Stammbuchkommission des JGHV vorzulegen, hat dieser sich – so wurde uns schriftlich mitgeteilt – damit befasst. Inhaltliche Bedenken hat es offenkundig nicht gegeben. Die Stammbuchkommission bat lediglich darum, dieselbe Begrifflichkeit zu übernehmen, die die Mindestleistung zum Bestehen von Verbandsprüfungen definiert, nämlich „genügend“. In der Folge haben wir die von uns zunächst ausgewählte Definition „ausreichend“ durch den Begriff „genügend“ ersetzt, um etwaigen Irritationen vor dem Hintergrund etablierter Begrifflichkeiten zu begegnen und die Anregung der Stammbuchkommission aufzunehmen.

Zusammen mit diesem Begleitschreiben veröffentlichen wir nunmehr einen aktualisierten PO-Entwurf 2.0 mit zusätzlich wenigen redaktionellen Änderungen und

hoffen, die mehrjährige Reformdebatte nunmehr in der Jägerversammlung am 14. März dieses Jahres abschließen zu können.

Mit Weidmannsheil

Volker Otten, Hauptleistungswart